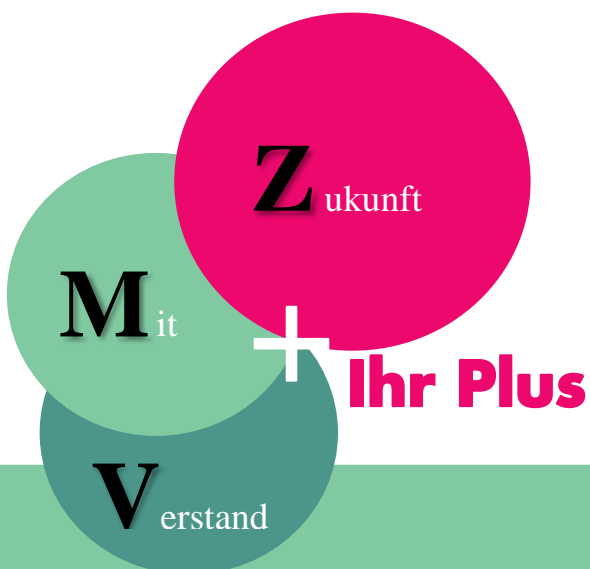


# Hinweise für Versicherte in Mutterschutz und Elternzeit

## Inhalt:

- Mutterschutz
  - Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012
  - Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012
- Elternzeit
- Auswirkungen auf die Freiwillige Versicherung (PlusPunktRente)



Nachfolgende Erläuterungen geben einen Überblick über die zusatzversicherungsrechtlichen Auswirkungen von Mutterschutz oder Elternzeit.

## ▪ **Mutterschutz**

Die Mutterschutzzeiten sind eine soziale Komponente, das bedeutet, dass keine Aufwendungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer für diesen Zeitraum zu erbringen sind, obwohl durch die Berücksichtigung dieser Zeiten Versorgungspunkte und damit Anwartschaften auf eine zukünftige Rentenleistung entstehen.

Auch gelten die Zeiten des Mutterschutzes als Kalendermonate für die Wartezeiterfüllung.

### Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012

Die Meldung der Zeiten des Mutterschutzes zur ZMV erfolgt durch den Arbeitgeber. Dieser meldet ein tarifvertraglich definiertes fiktives Entgelt, welches für die Berechnung der Versorgungspunkte zu Grunde gelegt wird. Sie sind in den Versicherungsnachweisen sichtbar.

### Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012

Auch für diese Zeiten werden Versorgungspunkte berücksichtigt, ohne dass Aufwendungen für den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer entstehen. Ebenso gelten die Zeiten als Kalendermonate für die Wartezeiterfüllung.

Die Berücksichtigung dieser Mutterschutzzeiten erfolgt jedoch nur auf Antrag der Versicherten. Die Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite [www.zmv-strasburg.de/Leistungen/Downloads](http://www.zmv-strasburg.de/Leistungen/Downloads) (zmv092 Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten (vor 2012); zmv093 Hinweisblatt).

### **Hinweis:**

Mutterschutzzeiten können nur berücksichtigt werden, soweit diese innerhalb einer bestehenden Pflichtversicherung in der Zusatzversicherung entstanden sind.

## ▪ **Elternzeit**

Auch die Elternzeit ist eine soziale Komponente. Sofern das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, werden Versorgungspunkte berücksichtigt, auch hier ohne Aufwendungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für die Berechnung der Versorgungspunkte werden für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit pro Kind, für welches ein Anspruch auf Elternzeit besteht, 500,00 Euro zu Grunde gelegt.

## ▪ **Auswirkungen auf die Freiwillige Versicherung (PlusPunktRente)**

Während des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit kann eine abgeschlossene PlusPunktRente durch eigene Beitragszahlungen fortgeführt werden.

Zur Abstimmung der Details stehen die kompetenten Mitarbeiter/innen der ZMV unter 039753 55-200 zur Verfügung.